

Ausnahmen:

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als 6 Kalbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesaugt werden, nicht CC-relevant.

Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn:

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als 6 nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesaugt zu werden.

Was muss bei der Haltung von bis 6 Monate alten Kälbern beachtet werden, um Fachrechts-Kontrollen zu bestehen?

Schlitzweite + Auftrittsbreite bei Spaltenböden

max. 2,5 cm **oder** bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen max. 3,0 cm (Hinweis: Schlitzweite darf aufgrund von Fertigungsungenauigkeiten um max. 0,3 cm überschritten werden). Mindestens 8 cm Auftrittsbreite der Balken.

Beleuchtung

Lichtöffnungen (z.B. Fenster, Lichtfirst) **und** künstliche Beleuchtung vorhanden. Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden.

Lufttemperatur im Liegebereich bei Stallhaltung

während der ersten 10 Lebenstage mind. 10 °C, ab dem 11. Lebenstag mind. 5 °, max. 25 °C

Gruppenhaltung

uneingeschränkt nutzbare Buchtenfläche bei 2 bis 3 Kälbern in einer Bucht:

- Kälber über 2 bis 8 Wochen alt mind. 4,5 m²/Bucht C C C
- Kälber über 8 Wochen alt mind. 6,0 m²/Bucht C

Nachlesen:

- CC– Broschüre Seite 53 ff
- GQS– Checklisten unter www.gqs.rlp.de

Kälberhaltung und Cross-Compliance Kontrollen

Regelungen über die Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten)



Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Seit dem 1.1.2007 wird die seit 2001 gültige Umsetzung der Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung (vormals Kälberhaltungsverordnung) durch Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen von Cross-Compliance überprüft!

Gesetzliche Grundlagen für die Kontrollen ist die EU- Richtlinie aus dem Jahre 1991. Verstöße gegen die Vorgaben des EU Recht können Abzüge von Direktzahlungen nach sich ziehen.

Die Einhaltung der CC-relevanten Regelungen bedeutet aber nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt! Verstöße gegen das nationale Fachrecht können Ordnungswidrigkeits-Verfahren nach sich ziehen.

Es lohnt sich also die Haltung der Kälber einmal zu überprüfen, um sicher zu gehen, dass bei Kontrollen keine Probleme entstehen.

Was muss bei der Haltung von bis 6 Monate alten Kälbern beachtet werden, um bei CC- Kontrollen zu bestehen?

Jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen und aufstehen und putzen;

Kälber dürfen nicht angebunden werden!

Kalb hat direkter Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen z.B. durchbrochene Seitenbe-



Der Tierhalter überprüft den Kälberbestand mind. 2x täglich (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)

Helligkeit im Aufenthaltsbereich entspricht dem natürl-

Liegeflächen warm, trocken, Zugluft geschützt und sauber,

Fütterung des Einzeltieres

In den ersten sechs Lebensstunden

ist Rinderkolostralmilch (Biestmilch) zu tränken. Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefuttern werden.

Ab dem achten Lebenstag

wird rohfaserreiches strukturiertes Raufutter zur freien Aufnahme angeboten sowie bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertranke von mind. 30 Milligramm je Kilogramm sichergestellt

Kälber über zwei Wochen

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Fütterung in Gruppenhaltung

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Allgemeine Anforderungen

Die Stallungen müssen eine ausreichende Bewegung der Kälber ermöglichen, insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgängen, müssen rutschfest und trittsicher sein.

Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden.

Von evtl. vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen.

Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

Kälbern unter zwei Wochen

Die Liegefläche ist mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Kälber über acht Wochen, müssen in Gruppen gehalten werden!

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei Gruppenhaltung erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

- bis 150 Kilogramm = 1,5 m²/Kalb;
- von 150 bis 220 Kilogramm = 1,7 m²/Kalb;
- über 220 Kilogramm = 1,8 m²/Kalb.

Notwendige Buchtengrößen:

Für Kalberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

Kälbern unter zwei Wochen

Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.

Kälber zwischen 2 und 8 Wochen

Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei aussen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.

Kälber über acht Wochen

Falls die Einzelhaltung zulässig ist - die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei aussen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.